

Erläuterungen zur Anerkennung einer Fort- bzw. Weiterbildung

Stand:01/2024, Bearbeiter/in: Adenauer, Mikolaschek, Dr. Kerkhoff

Inhalt

- 1. Grundlagen**
- 2. Unterscheidung zwischen Fortbildung und Weiterbildung**
 - 2.1 Fortbildung für Mitglieder der AKNW**
 - 2.2 Weiterbildung für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen**
- 3. Anerkennungsfähigkeit von Fortbildungsveranstaltungen**
 - 3.1 Anerkennungsfähigkeit**
 - 3.2 Verschiedene Durchführungsarten**
 - 3.3 Anerkennungsvoraussetzungen**
- 4. Anerkennungsfähigkeit von Weiterbildungsveranstaltungen**
- 5. Antrags- und Anerkennungsverfahren für Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen**
- 6. Verfahren nach Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung**
 - 6.1 Anerkennungsschreiben**
 - 6.2 Teilnahmebescheinigung**
 - 6.3 Bearbeitungsgebühr**
 - 6.4 Veröffentlichung**
- 7. Allgemeine Anerkennung**
- 8. Nachweis und Überprüfung**
 - 8.1 Fortbildung**
 - 8.2 Weiterbildung**
- 9. Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner//Adresse**

1. Grundlagen

Grundlage der Fortbildungspflicht für Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) sowie der Weiterbildungspflicht für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen ist das Baukammergesetz (BauKaG) und die Durchführungsverordnung (im weiteren Verlauf des Textes DVO genannt) zum BauKaG.

In der Fort- und Weiterbildungsordnung der AKNW werden die gemeinsamen Vorgaben des BauKaG und der DVO konkretisiert.

Die Gesetzesvorlagen können auf der Internetseite der AKNW eingesehen werden:

<https://www.aknw.de/recht/gesetze-und-verordnungen>

2. Unterscheidung zwischen Fortbildung und Weiterbildung

Das BauKaG sowie die Fort- und Weiterbildungsordnung der AKNW unterscheiden zwischen der Fortbildung für Mitglieder der AKNW sowie der Weiterbildung für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, die eine Mitgliedschaft in der AKNW anstreben und ein Berufspraktikum absolvieren.

2.1 Fortbildung für Mitglieder der AKNW

Als Fortbildung wird die ständige Aktualisierung des berufsspezifischen Wissens der Mitglieder der AKNW verstanden. Die Fortbildungspflicht der Mitglieder soll dem hohen Maß an Verantwortung für die Öffentlichkeit Rechnung tragen und insbesondere dem Verbraucherschutz dienen.

Der Umfang der Fortbildung für Mitglieder der AKNW richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Pro Kalenderjahr sind mindestens 16 Fortbildungspunkte zu erbringen, wobei 1 Fortbildungspunkt einer Unterrichtsstunde zu 45 Min. entspricht.

Wird die Fortbildungsleistung von einem Mitglied nicht oder nicht in vollem Umfang innerhalb eines Kalenderjahres erbracht, kann die AKNW dem Mitglied eine angemessene Frist zur vollständigen Erbringung der Fortbildungsleistung gewähren. Die Frist soll hierbei längstens ein Jahr ab dem Zeitpunkt betragen, in welchem das Mitglied die Fristverlängerung beantragt.

Die Themen der nachzuweisenden Fortbildung ergeben sich aus einem Katalog der Anlage zur Fort- und Weiterbildungsordnung.

2.2 Weiterbildung für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen

Personen, die mit abgeschlossenem Hochschulstudium in einer der Fachrichtungen nach einem vorgegebenen praktischen Tätigkeitszeitraum (Berufspraktikum) die Eintragung in der AKNW anstreben, müssen während dieser praktischen Tätigkeit Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von 112 Unterrichtsstunden zu je 45 Min. wahrnehmen.

Das im Studium erworbene Wissen soll dabei insbesondere in Bezug auf die Berufsausübung innerhalb der originären Aufgaben der einzelnen Fachrichtungen praxisnah vertieft und erweitert werden.

Die Themen der nachzuweisenden Weiterbildung ergeben sich aus § 10 Abs. 2 und 3 DVO und dem Katalog der Anlage 3 zur DVO. Bei der Anerkennung ist die Unterscheidung zwischen Fortbildung und Weiterbildung zu beachten. Eine Veranstaltung, die als Fortbildung für Mitglieder der AKNW, die über ein hohes Maß an Berufserfahrung verfügen, konzipiert ist, kann sich grundsätzlich nicht auch als Weiterbildungsveranstaltung an Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen richten, die sich noch am Anfang ihrer Berufsausübung befinden. In gleicher Weise kann es sich bei Weiterbildungsveranstaltungen als praxisnahe Grundlagenvermittlung für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen grundsätzlich nicht um Fortbildung für Mitglieder der AKNW handeln.

Eine Öffnung der Angebote, die als Weiterbildung für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen anerkannt wurden, ist aber dennoch für interessierte Kammermitglieder möglich. Ebenso möglich ist (im Rahmen der Kapazitäten) der Besuch einer für Kammermitglieder anerkannten Fortbildungsveranstaltung durch Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen im Berufspraktikum.

Eine Anrechnung des Besuchs einer Weiterbildungsveranstaltung als Fortbildungsveranstaltung ist nicht möglich. Eine Anerkennung von Fortbildungen für Kammermitglieder als Weiterbildungen soll nicht erfolgen.

3. Anerkennungsfähigkeit von Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder der AKNW

3.1 Anerkennungsfähigkeit

Als Fortbildung anerkannt werden können qualifizierte Veranstaltungen gemäß § 2 FuWO, die der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich den Vorgaben der Fort- und Weiterbildungsordnung der AKNW zuordnen lassen.

Es werden hierbei ausschließlich Veranstaltungen geprüft, nicht Veranstalterende. Geprüft und anerkannt werden nur Einzelveranstaltungen. Die Anerkennung muss grundsätzlich rechtzeitig, (mindestens 4 Wochen) vor Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erfolgen. Nachträgliche Anerkennungen sind nicht möglich.

Der jeweilige Anerkennungsumfang einer Veranstaltung (in Fortbildungspunkten) ergibt sich aus der Summe der fachlichen/fortbildungsrelevanten Anteile der jeweiligen Veranstaltung (abzüglich von Pausen oder nicht anererkennungsfähigen Anteilen). Der Fortbildungsumfang der einzelnen Veranstaltung wird nach Prüfung des Antrags durch die Kammern festgelegt.

3.2 Verschiedene Durchführungsarten

Veranstaltungen können auf verschiedene Arten durchgeführt werden:

- Veranstaltungen können als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Präsenzveranstaltung bezeichnet hierbei eine Veranstaltung, bei welcher sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die fortbildungsrelevanten Teile der Veranstaltung durchgehend am Veranstaltungsort aufhalten.
- Veranstaltungen können in Form des E-Learning (Online-Live-Seminare und/oder Video-on-Demand-Seminare) durchgeführt werden. Online-Seminar bezeichnet eine Veranstaltung, in welcher die Teilnehmer live (z.B. in Form eines Zoom- Meetings) an der Veranstaltung teilnehmen. Video-on-Demand bezeichnet eine Veranstaltung mit vorproduzierten Angeboten, die gestreamt bzw. zeitunabhängig besucht werden können.
- Veranstaltungen können in Form von Hybrid-Veranstaltungen durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen, die sowohl Präsenz- als auch E-Learning-Komponenten enthalten.

Sonderfall: Fachexkursion

- Fachexkursionen können grundsätzlich als Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden.
- Fortbildungsrelevante Anteile einer Fachexkursion können nach obigen Vorgaben bis max. 8 Fortbildungspunkten pro Fachexkursion anerkannt werden.
- Die Anerkennung setzt voraus, dass es sich um ausgewiesene Fachexkursionen handelt. Fachexkursionen sind in der Regel Exkursionen, deren Fachinhalte sich vornehmlich an die Mitglieder der Kammer richten und von Fachreferenten begleitet werden, die die Berufsbezeichnung (Architektin/Architekt, Innenarchitektin/Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin/ Landschaftsarchitekt oder Stadtplanerin/Stadtplaner) tragen dürfen. Die Referenten sollen ortskundig sein und von Dritten kommen (z. B. von „guiding architects“ oder vergleichbaren Anbietern).

3.3 Anerkennungsvoraussetzungen

Für die Anerkennung von Veranstaltungen (unabhängig von ihrer Durchführungsart) gelten grundsätzlich die folgenden Voraussetzungen:

- Produktneutralität: Bei Veranstaltungen, die nachweislich Werbeanteile beinhalten, werden nur die produktneutralen Anteile im Anerkennungsumfang berücksichtigt.
- Eine Interaktion zwischen den Referentinnen/Referenten und den Teilnehmenden sowie den Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung muss gewährleistet, also möglich und vorgesehen sein. Dies muss im Programm oder der Veranstaltungsbeschreibung ablesbar sein. Unabhängig von der Art der Veranstaltung kann, insbesondere bei Veranstaltungen mit zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die Einbindung einer Co-Moderatorin/eines Co-Moderators vor dem Hintergrund eines aktiven Austauschs zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern untereinander sowie zwischen Teilnehmerinnen/Teilnehmern und Referentin(nen)/Referent(en) sinnvoll und hilfreich sein.
- Die Kontrolle der durchgängigen Teilnahme an der Veranstaltung sowohl bei Präsenz- als auch E-Learning-Veranstaltungen muss durch die Veranstaltenden sichergestellt sein. Die Art der Sicherstellung muss im Programm/der Veranstaltungsbeschreibung ablesbar und im Antrag beschrieben sein. Darüber hinaus müssen die Veranstaltenden zusichern, dass nur die Teilnehmer, die an der gesamten Veranstaltung teilgenommen haben, einen Nachweis erhalten. Den Nachweis stellen die Veranstaltenden unter Verwendung eines für die AKNW gültigen Musters mit Mindestinhalten aus.
- Referierende müssen namentlich benannt sowie ihre Qualifikationen über Angabe der Berufsbezeichnung/Berufsausübung/Lebenslauf/Referenzen o.ä. plausibel dargestellt werden.
- Inhalte und Zeitablauf der Veranstaltung müssen durch die Antragstellerin/den Antragsteller im Antrag detailliert nachgewiesen werden.

Nicht als Fortbildung anererkennungsfähig sind Veranstaltungen,

- die nicht der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und allgemeinen Charakter haben,
- die nicht der Fortbildung dienen, sondern als Informationsveranstaltung konzipiert sind,
- bei denen die Berufsgruppe der Architektinnen/Architekten und Stadtplanerinnen/Stadtplaner nicht im Vordergrund steht,
- die im Wesentlichen der Firmenpräsentation oder Produktwerbung dienen oder
- die sich grundsätzlich der objektiven Qualitätskontrolle entziehen, weil sie nicht öffentlich durchgeführt werden. Bei qualifizierten Inhouse-Schulungen oder Online-Seminaren, die als Fortbildung anerkannt werden, behält sich die AKNW vor, für Zwecke der Qualitätssicherung einen externen Teilnehmer zu entsenden.

4. Anerkennungsfähigkeit von Weiterbildungsveranstaltungen für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen

Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen haben sich nach Maßgabe des BauKaG sowie der DVO im Rahmen ihrer berufspraktischen Tätigkeit weiterzubilden. Der Umfang der Weiterbildungspflicht wird durch das BauKaG NRW sowie die DVO konkretisiert.

Als Weiterbildung anerkannt werden können qualifizierte Veranstaltungen, die der berufsspezifischen und praxisnahen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich den Vorgaben der Anlage 3 DVO zuordnen lassen.

Für die **Anerkennung von Veranstaltungen** (unabhängig von ihrer Durchführungsart) gelten grundsätzlich die unter Ziffer 3 dieses Informationsschreibens für Fortbildungsveranstaltungen genannten Voraussetzungen. Dies gilt ausschließlich unter Berücksichtigung untenstehender Einschränkungen (wie z.B. Exkursionen).

Nicht als Weiterbildung anerkennungsfähig sind Veranstaltungen,

- die nicht der berufsspezifischen, praktischen Wissensvermittlung dienen und allgemeinen Charakter haben,
- die nicht auf das originäre Berufsbild vorbereiten, wie Aufbaustudiengänge, Sachverständigenausbildungen oder auf eine besondere Berufsspezialisierung zielende Lehrgänge,
- die nicht der Weiterbildung dienen, sondern als Informationsveranstaltung konzipiert sind,
- bei denen die Zielgruppe der Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, die eine Mitgliedschaft in der AKNW beabsichtigen, nicht im Vordergrund steht,
- die im Wesentlichen der Firmenpräsentation oder Produktwerbung dienen,
- die in Form von Werkvorträgen oder Exkursionen durchgeführt werden oder
- die sich grundsätzlich der objektiven Qualitätskontrolle entziehen, weil sie nicht öffentlich durchgeführt werden. Bei qualifizierten Inhouse-Schulungen oder Online-Seminaren, die als Weiterbildung anerkannt werden, behält sich die AKNW vor, für Zwecke der Qualitätssicherung eine externe Teilnehmerin/einen externen Teilnehmer zu entsenden

5. Antrags- und Anerkennungsverfahren für Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen

Die Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung ist durch die/den Bildungsträgerin/ Bildungsträger/Veranstalterin/Veranstalter zu beantragen. Die individuelle Antragstellung durch Mitglieder, Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen ist nicht möglich.

Der Antrag auf Anerkennung ist rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung zu stellen. Die Beantragung muss online erfolgen:

<https://www.aknw.de/berufspraxis/fort-und-weiterbildung/informationen-fuer-bildungstraeger>

Es wird gebeten, den Antrag ca. vier Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Diese Frist soll auch sicherstellen, dass die Bildungsträgerin/der Bildungsträger frühzeitig in ihren/seinen Veröffentlichungen auf die Anerkennung hinweisen kann. Eine nachträgliche Anerkennung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine Anerkennung ist nur für Einzelveranstaltungen möglich, bei denen Datum und Veranstaltungsort verbindlich feststehen. Eine pauschale Anerkennung von Angeboten oder Bildungsträgerinnen oder Bildungsträgern ist nicht vorgesehen.

Auf dem Antragsformular sind Angaben zum Umfang der Gesamtveranstaltung in Fortbildungspunkten (1 Fortbildungspunkt = 1 Unterrichtsstunde zu 45 Min.) vorzunehmen. Es werden nur volle Unterrichtsstunden anerkannt, angebrochene Stunden werden abgerundet. Pausen, Begrüßungen oder Inhalte, die nicht fortbildungsrelevant sind, bleiben außer Betracht. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist außerdem anzugeben, ob es sich an den Veranstaltungstagen um eine identische Teilnehmergruppe handelt oder ob eine Teilnahme an ausgewählten Tagen möglich ist. In diesem Fall werden die Tage als Einzelveranstaltungen betrachtet (s. auch Bearbeitungsgebühr) und die Veranstaltenden gebeten, jeweils separate Anträge zu stellen.

Im Antrag ist unter „Art der Durchführung“ vom Antragsteller anzugeben, ob es sich um eine Präsenz-, E-Learning (Online-Live-Seminare und/oder Video-on-Demand-Seminare) oder Hybridveranstaltung handelt.

Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungen unter Ziffern 3 und 4 dieses Informationsschreibens verwiesen.

Die Anlage der Fort- und Weiterbildungsordnung gibt die anerkennungsfähigen Themen der Fortbildung getrennt nach den Tätigkeitsbereichen und Aufgabenstellungen wieder. Die Bildungsträgerin/Der Bildungsträger soll anhand dieser Themen im Antrag begründen, für welche Zielgruppe die Veranstaltung empfohlen ist.

6. Verfahren nach Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung

6.1 Anerkennungsschreiben

Nach erfolgter Anerkennung einer Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung durch die AKNW erhält die Veranstalterin/der Veranstalter eine E-Mail mit einem Anerkennungsschreiben, in dem die Kriterien der Anerkennung wiedergegeben werden (Anerkennung als Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung, Anerkennungsumfang, Registriernummer der AKNW). Auf die Anerkennung kann und soll bei der Bewerbung der Veranstaltung hingewiesen werden; eine Berechtigung zur Verwendung des Logos der AKNW, bei dem es sich um ein geschütztes Markenzeichen handelt, ist damit nicht verbunden.

6.2 Teilnahmebescheinigung

Die Veranstalterin/Der Veranstalter einer als Fort- bzw. Weiterbildung anerkannten Veranstaltung ist verpflichtet, den Teilnehmerinnen/Teilnehmern einen Nachweis über deren Teilnahme auszuhändigen, sofern es sich um Mitglieder der AKNW bzw. um Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen im Berufspraktikum handelt. Für die Richtigkeit der Angaben ist der Veranstalter verantwortlich, dies gilt insbesondere für die Kontrolle der Anwesenheit.

In der Teilnahmebescheinigung sind neben Veranstaltungstitel, Datum und Ort zusätzlich Angaben zu den von der AKNW erteilten Anerkennungskriterien erforderlich. Diese sind dem Anerkennungsschreiben zu entnehmen.

Das Muster einer Teilnahmebescheinigung kann auf Wunsch in digitaler Form angefordert oder aber auf der Internetseite der AKNW heruntergeladen werden:

<https://www.aknw.de/berufspraxis/fort-und-weiterbildung/informationen-fuer-bildungstraeger>

6.3 Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung einer Anerkennung wird entsprechend Gebührenstelle 3a der Gebührenordnung der AKNW je Veranstaltung eine Gebühr von 75 EUR, bei vereinfachtem Anerkennungsverfahren von 45 bis 75 EUR erhoben.

Soll eine bereits anerkannte Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt identisch (bzgl. Inhalt, Ablauf, Referenten) wiederholt werden, muss eine neue Registriernummer beantragt werden. Die Bearbeitungsgebühr für die erneute Anerkennung eines Seminars beträgt 10 EUR.

Die Veranstalterin/Der Veranstalter erhält mit dem Anerkennungsschreiben einen entsprechenden Gebührenbescheid.

6.4 Veröffentlichung

Auf die Anerkennung sollte in den Publikationen der Veranstalterin/des Veranstalters hingewiesen werden, z.B. in folgender Form:

Von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anerkannt als Fortbildung für Mitglieder der AKNW mit (x) Fortbildungspunkten.

Von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anerkannt als Weiterbildung für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen im Berufspraktikum in den (Fachrichtungen) mit (x) Unterrichtsstunden.

Eine Veröffentlichung vor schriftlicher Erteilung der Anerkennung ist nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn eine Anerkennung für ein anderes Veranstaltungsdatum bereits vorlag. Bei Wiederholung einer Veranstaltung ist ein erneuter Antrag auf Anerkennung zu stellen (s. auch Ziffer 6.3 Bearbeitungsgebühr).

Sofern die Bildungsträgerin/der Bildungsträger im Antrag auf Anerkennung der Veröffentlichung ihrer/seiner Veranstaltung im Seminar kalender zugestimmt hat, wird diese nach erfolgter Anerkennung in der Seminarübersicht der AKNW automatisch freigeschaltet:

<https://www.aknw.de/service/fort-und-weiterbildung/seminaruebersicht>

7. Allgemeine Anerkennung

Die Fortbildungsveranstaltungen der Architekten- und Ingenieurkammern werden allgemein anerkannt. Eines Anerkennungsverfahrens im Sinne der Ziffer 5 dieses Informationsschreibens bedarf es nicht.

Allgemein anerkannt werden auch externe Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Veranstaltungen den Vorgaben der Fort- und Weiterbildungsordnung Nordrhein-Westfalen oder einer vergleichbaren Fort- und Weiterbildungsordnung im Wesentlichen entsprechen und aus diesem Grund bereits von einer anderen Länderkammer anerkannt sind. Eines Anerkennungsverfahrens im Sinne der Ziffer 5 dieses Informationsschreibens bedarf es in diesem Fall nicht. Eine automatische Anerkennung externer Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt nicht.

Die Fort- und Weiterbildungsordnung sowie dieses Informationsschreiben der AKNW basieren auf einer bundeseinheitlichen Muster- Fort- und Weiterbildungsordnung. Ziel dieser Musterordnung ist die bundeseinheitliche Sicherung des Qualitätsstandards von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Die Vereinheitlichung gewährleistet länderübergreifend vergleichbare Anforderungen hinsichtlich der Anerkennung und der Voraussetzungen für die Anerkennung von externen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

8. Nachweis und Überprüfung

8.1 Fortbildung

Die Mitglieder der AKNW müssen ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen durch entsprechende Teilnehmerbescheinigungen jederzeit gegenüber der AKNW nachweisen können. Hinsichtlich des Mindestinhalts der Teilnahmebescheinigungen wird auf Ziffer 6.2 dieses Informationsschreibens sowie auf § 6 der Fort- und Weiterbildungsordnung NRW verwiesen.

Die AKNW prüft in jedem Kalenderjahr einmal die Erbringung der vorgeschriebenen Fortbildungsleistungen durch ihre Mitglieder. Die Prüfung erfolgt bei 10 % der Mitglieder. Die Auswahl der zu prüfenden Mitglieder erfolgt durch zufällige Stichproben sowie aus besonderem Anlass.

8.2 Weiterbildung

Die Hochschulabsolventinnen/Hochschulabsolventen weisen im Rahmen des Eintragungsverfahrens gemäß § 4 DVO nach Abschluss ihres Berufspraktikums die erbrachten Weiterbildungen gegenüber der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen nach. Der Mindestumfang der zu erbringenden Weiterbildungspflicht beträgt 112 Unterrichtsstunden, vgl. § 10 Absatz 1 DVO.

Der Nachweis wird durch Bescheinigungen der Weiterbildungsträgerinnen/Weiterbildungsträger gegenüber der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bei Antrag auf Eintragung in die Liste der jeweiligen Fachrichtung geführt. Dem Antrag auf Eintragung sind die Bescheinigungen als Kopie beizufügen, vgl. Ziffer 2.1 des Antrags auf Eintragung in die AKNW.

https://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Frageboegen_Formulare/Antrag_auf_Eintragung_2020.pdf

9. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner//Adresse

Für Rücksprachen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der AKNW zur Verfügung:

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf

Fragen zum Anerkennungsverfahren/Bildungsträger:

Julia Mikolaschek, Abteilung Planen und Bauen
fortbildung-erkennung@aknw.de

0211/49 67 – 18

Michaela Zimmermann, Abteilung Planen und Bauen
fortbildung-erkennung@aknw.de

0211/4967 – 119

Vera Anton-Lappeneit, Abteilung Planen und Bauen
fortbildung-erkennung@aknw.de

0211/4967 – 42

Fragen zu Fortbildungsnachweisen/Mitglieder:

Melanie Schmitt, Verwaltungsabteilung
schmitt@aknw.de

0211/49 67 – 83

Fragen zu Weiterbildungsnachweisen/Absolventen:

Elisabeth Sehrbrock, Rechtsabteilung
sehrbrock@aknw.de

0211/49 67 – 33

Laura Kloetzke, Rechtsabteilung
kloetzke@aknw.de

0211/49 67 – 49